

## **LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG**

**5 Sa 51/18**

3 Ca 513/17

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt -)

Datum: 19.07.2018

Rechtsvorschriften:

§ 2 TV zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften

Inhaltsangabe:

Die Parteien streiten darüber, ob die Ansprüche des Klägers aus dem TV Soziale Sicherung entfallen sind, da der Kläger nach ursprünglicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den US-Stationierungsstreitkräften einen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, der allerdings aufgrund Veranlassung des Klägers nicht in Vollzug gesetzt wurde.

### **Urteil:**

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Würzburg - Kammer Schweinfurt - vom 30.08.2017, Az. 3 Ca 513/17, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Zahlung von Überbrückungsbeihilfe nach dem Tarifvertrag für soziale Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV SozSich) vom 31.08.1971.

Der am 29.09.1959 geborene Kläger war in der Zeit vom 14.06.1982 bis zum 30.09.2014 bei den US-Stationierungsstreitkräften beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis kommt zwi-

schen den beiden Parteien unstreitig kraft arbeitsvertraglicher Bezugnahme der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungskräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV AL II) vom 16.12.1966 nebst Ergänzungstarifverträgen zur Anwendung. Ebenso gilt der Tarifvertrag über Rationalisierungs-, Kündigungs- und Einkommenschutz (Schutz TV) vom 02.07.1997 und der Tarifvertrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV SozSich) vom 31.08.1971. In § 2 TV SozSich ist geregelt:

„Anspruch auf Leistungen nach diesem Tarifvertrag haben Arbeitnehmer, die

1. wegen Personaleinschränkung
    - a) infolge einer Verringerung der Truppenstärke
    - b) infolge einer aus militärischen Gründen von der obersten Dienstbehörde angeordneten Auflösung von Dienststellen oder Einheiten oder deren Verlegung außerhalb des Einzugsbereichs des bisherigen ständigen Beschäftigungsortesentlassen werden, wenn sie
  2. im Zeitpunkt der Entlassung
    - a) seit mindestens einem Jahr vollbeschäftigt sind,
    - b) mindestens fünf Beschäftigungsjahre im Sinne des § 8 TV AL II oder TV B II nachweisen können und das 40. Lebensjahr vollendet haben,
    - c) ihren ständigen Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Geltungsbereich des TV AL II oder TV B II hatten,
    - d) die Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes oder des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllen und ihnen
  3. keine anderweitige zumutbare Verwendung im Geltungsbereich des TV AL II angeboten worden ist. Als zumutbar gilt jede anderweitige Verwendung im Sinne des § 1 Ziffern 3 ff. Des Kündigungsschutztarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den amerikanischen und belgischen Stationierungsstreitkräften vom 16. Dezember 1966 - und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des KSch TV fällt.
- [...]

Zwischen den Parteien des Rechtsstreits selbst bestand kein Arbeitsverhältnis. Arbeitgeber der bei den Stationierungstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer ist der jeweilige Entsendestaat, im streitgegenständlichen Fall die Vereinigten Staaten von Amerika. Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde wegen der Auflösung der Dienststelle „United States Army Garrison S...“ mit Schreiben vom 16.09.2013 zum 30.09.2014 gekündigt. Im Kündigungsschreiben heißt es auszugsweise: „Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass grundsätzlich der sachliche Anwendungsbereich des Tarifvertrages SozSich / TASS gegeben ist. Auf Ihren Antrag hin wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (Lohnstelle ausländischer Streitkräfte) entscheiden, ob und ggf. welche Leistungen Ihnen gemäß dem TV SozSich zustehen.“ Der Kläger erhielt eine Abfindung und wurde am 01.10.2014 in eine Transfergesellschaft übernommen. Am 11.10.2014 beantragte der Kläger die Gewährung von Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich. Mit Schreiben vom 09.12.2014 gewährte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion R... Überbrückungshilfe ab dem 01.10.2014. Unter Vorlage eines Arbeitsvertrages mit der Regierung von Unterfranken - befristet vom 01.08.2016 bis 31.07.2018 - beantragte der Kläger weiterhin Gewährung von Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitsentgelt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion R... gewährte dem Kläger daraufhin Überbrückungshilfe zum Arbeitsentgelt ab 01.08.2016 befristet bis 31.07.2018. Am 05.08.2016 vereinbarte der Kläger ein Arbeitsverhältnis mit den US-Streitkräften, beginnend ab dem 01.09.2016. Ein Involzugsetzen dieses Arbeitsverhältnisses erfolgte auf Veranlassung des Klägers nicht. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion R... teilte dem Kläger mit Schreiben vom 07.10.2016 mit, die Beschäftigung bei der Regierung von Unterfranken ab dem 01.09.2016 als Anknüpfungsleistung im Sinne des Tarifvertrages nicht anzuerkennen und stellte die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe ab Oktober 2016 ein.

Hinsichtlich des weiteren streitigen Sachvorbringens der Parteien und der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des Ersturteils sowie auf die eingereichten Schriftsätze der beiden Parteien verwiesen.

Mit Endurteil vom 30.08.2017 hat das Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt - die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass dem gestellten Feststellungsantrag das erforderliche Feststellungsinteresse fehlen würde, da keinerlei Ausführungen hinsichtlich

eines Nichtvorrangs einer entsprechenden Leistungsklage im klägerischen Vortrag erkennbar sei und darüber hinaus ausgeführt, dass der Anspruch des Klägers nicht dadurch ausgeschlossen worden sei, dass dem Kläger eine anderweitige zumutbare Verwendung im Bereich der US-Streitkräfte angeboten worden sei. Der Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe setze voraus, dass dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Entlassung keine anderweitige zumutbare Verwendung angeboten worden sei. Zwar gehe das Erstgericht davon aus, dass die am 05.08.2016 vereinbarte Tätigkeit eine zumutbare Beschäftigung darstelle. Diese sei jedoch unzweifelhaft nicht im Zeitpunkt der Entlassung angeboten oder aufgenommen worden. Dem Kläger könne auch kein rechtsmissbräuchliches Verhalten angelastet werden, da die Aufnahme anderweitiger Bewerbungsbemühungen nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit der sozialen Sicherung nach dem Tarifvertrag sei und demnach dem Arbeitnehmer die Nichtaufnahme einer Tätigkeit, die zum Entfall der Überbrückungsbeihilfe führen würde, auch nicht angelastet werde. Der Anspruch des Klägers sei jedoch im Hinblick auf § 8 des Tarifvertrages für die Soziale Sicherung ausgeschlossen, da der Kläger seiner ihm obliegenden Nachweispflicht nicht nachgekommen sei und für die Zeit seit Oktober 2016 keine Nachweise der laufenden Vergütung mehr vorgelegt habe.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg - Kammer Schweinfurt - vom 30.08.2017 ist dem Kläger am 19.01.2018 zugestellt worden. Die Berufungsschrift vom 29.01.2018 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 29.01.2018 eingegangen. Die Berufungsbegründungsschrift vom 17.04.2018 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 17.04.2018 eingegangen. Die Berufungsbegründungsfrist war bis zum 19.04.2018 verlängert worden.

Der Berufungskläger führt aus, dass nach seiner Auffassung der erstinstanzlich erhobene Feststellungsantrag ohne Weiteres zulässig sei. Darüber hinaus sei sein geltend gemachter Anspruch nicht nach § 8 des TV SozSich verfallen. Nach dem einschlägigen Tarifvertrag sei der Arbeitnehmer verpflichtet, der zahlenden Behörde die zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und die zur Berechnung der Leistungen benötigten Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Komme der Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so stünden ihm die Leistungen nach dem Tarifvertrag für die Zeit nicht zu, für die er seine Nachweispflicht nicht innerhalb

der Drei-Monats-Frist erfülle. Nach Ansicht des Klägers sei schon das Tatbestandsmerkmal „zahlende Behörde“ nicht erfüllt. Wiederholt habe die Beklagte, beispielsweise mit Schreiben vom 07.10.2016, die Voraussetzung des § 4 TV SozSich verneint. Lehne die Behörde per se eine Anspruchsberechtigung des Arbeitnehmers ab, so sei dieser auch nicht verpflichtet, Unterlagen zur Berechnungshöhe der Behörde vorzulegen.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Würzburg - Kammer Schweinfurt - vom 30.08.2017, Az. 3 Ca 513/17, wird abgeändert.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Überbrückungsbeihilfe nach dem TV SozSich für die Monate Oktober 2016 bis April 2017 in Höhe von insgesamt 7.531,72 € brutto zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass dem Kläger über den 30.04.2017 hinaus, bis 31.07.2018, Überbrückungsbeihilfe in Höhe der sich nach § 4 TV SozSich jeweils monatlich zu errechnenden Beträge zusteht.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Berufungsbeklagte trägt vor, dass nach dem Wortlaut des Tarifvertrages im Zeitpunkt der Entlassung die unter § 2 Ziff. 2 a bis d TV SozSich geregelten Voraussetzungen vorliegen müssten.

Darüber hinaus heiße es in § 2 Ziff. 3 TV SozSich, dass keine anderweitige zumutbare Verwendung im Geltungsbereich des TV AL II angeboten worden sei. Diese zusätzliche Voraussetzung müsse jedoch nach dem Wortlaut des Tarifvertrages nicht im Zeitpunkt

der Entlassung vorliegen. Vorliegend sei dem Kläger jedoch eine anderweitige zumutbare Verwendung im Bereich des TV AL II angeboten worden. Nach § 2 Ziff. 3 Satz 2 TV SozSich gelte als zumutbar jede anderweitige Verwendung im Sinne von § 1 Ziff. 3 ff des KSch TV. Nach § 1 Ziff. 3 KSch TV erstrecke sich die Verpflichtung der Stationierungsstreitkräfte auf das Angebot vorhandener freier Stellen in der gleichen Lohngruppe/Gehaltsgruppe in dem gesamten Geltungsbereich des TV AL II. Dieser Verpflichtung seien die US-Stationierungsstreitkräfte mit Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages vom 05.08.2016 jedoch nachgekommen. Für den Wegfall der tariflichen Leistung spreche nicht nur der Wortlaut sondern der tarifliche Gesamtzusammenhang vor dem Hintergrund des Sinn und Zweck des TV SozSich.

Dass bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit bei den US-Stationierungsstreitkräften keine Überbrückungsbeihilfe mehr gezahlt werde, ergäbe sich nicht zuletzt auch aus § 4 Ziff. 1 a TV SozSich. Überbrückungsbeihilfe werde nur zum Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte gezahlt. Da dem Kläger eine anderweitige zumutbare Verwendung im Geltungsbereich des TV AL II angeboten worden sei, läge damit die Anspruchsvoraussetzung nach § 2 Ziff. 3 Satz 1 TV SozSich nicht vor. Das Verhalten des Klägers erscheine auch rechtsmissbräuchlich. Nachdem der Kläger der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den unterzeichneten Arbeitsvertrag vom 05.08.2016 mit der Bitte um Überprüfung zugesandt habe, sei dem Kläger mit Schreiben vom 18.08.2016 mitgeteilt worden, dass Überbrückungsbeihilfe nur zum Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte gezahlt werde. Daraufhin habe der Kläger mit Mail vom 24.08.2016 mitgeteilt, dass er das Arbeitsverhältnis bei den US-Stationierungsstreitkräften nicht antreten werde und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mitgeteilt, dass der Arbeitsvertrag zurückgezogen werde. Dies habe jedoch alleine der Kläger für sich entschieden, so dass insoweit Rechtsmissbrauch vorläge.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze sowie die Sitzungsniederschrift vom 19.07.2018 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

### I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, 2 b ArbGG und ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6, Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

### II.

Die Berufung ist sachlich nicht begründet.

1. Der vom Kläger unter anderem gestellte Feststellungsantrag ist nach Auffassung der Berufungskammer zulässig.
  - a) Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Arbeitsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Die Feststellungsklage kann sich auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, auf bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder auf den Umfang einer Leistungspflicht beschränken - sogenannte Elementen-Feststellungsklage -.
  - b) Eine Feststellungsklage setzt nach § 256 Abs. 1 ZPO weiterhin als zusätzliche Prozessvoraussetzung ein rechtliches Interesse des Klägers voraus, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Dieses besondere Feststellungsinteresse muss als Sachurteilsvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens, mithin auch noch in der Berufungs- und Revisionsinstanz,

gegeben sein. Sein Vorliegen ist von Amts wegen zu prüfen (ständige Rechtsprechung etwa BAG, Urteil vom 17.10.2007 - 4 AZR 1005/06 Rn. 14). Das Feststellungsinteresse ist nur dann gegeben, wenn durch die Entscheidung über den Feststellungsantrag der Streit insgesamt beseitigt wird und das Rechtsverhältnis der Parteien abschließend geklärt werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG, Urteil vom 21.04.2010 - 4 AZR 755/08 Rn. 20). Es fehlt, wenn durch die Entscheidung kein Rechtsfrieden geschaffen wird, weil nur einzelne Elemente eines Rechtsverhältnisses zur Entscheidung des Gerichts gestellt werden. Die Rechtskraft der Entscheidung muss weitere gerichtliche Auseinandersetzungen über die zwischen den Parteien strittigen Fragen und denselben Fragenkomplex ausschließen (BAG, Urteil vom 29.11.2001 - 4 AZR 755/00, zitiert nach Juris). Das ist beispielsweise bei einer auf eine Zahlungsverpflichtung gerichteten Eingruppierungsfeststellungsklage dann der Fall, wenn insbesondere über weitere Faktoren, die die Zahlungshöhe bestimmen, kein Streit besteht und die konkrete Bezifferung dann lediglich eine einfache Rechenaufgabe ist, die von den Parteien in einem unstreitigen Verfahren ebenso selbst umgesetzt werden können wie die weiteren Zahlungsmodalitäten. Ein Feststellungsinteresse liegt nicht vor, wenn der Kläger durch eine effektivere Klage sein Rechtsschutzziel erreichen kann. Ist eine Klage auf Leistung möglich und zumutbar, fehlt im Interesse der endgültigen Klärung des Streitstoffes in einem Prozess das abstrakte Feststellungsinteresse.

- c) Der Kläger hat die aus seiner Sicht bereits zur Zahlung fälligen Ansprüche mit einem Leistungsantrag geltend gemacht. Für noch nicht fällige Ansprüche in der Folgezeit nach Klageerhebung wäre eine Klage auf zukünftige Leistungen denkbar (§ 257 ZPO). Diese wäre insoweit nicht so ganz unproblematisch, da sie vom jeweils anrechenbaren Einkommen eines anderweitigen Verdienstes abhängt. Soweit die Klage auf zukünftige Leistung in Betracht kommt, steht diese jedoch einem Feststellungsinteresse nicht entgegen (BGH, NJW 1986, 2507, m.w.N.). Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Beklagte, die Bundesrepublik Deutschland, auch ein Feststellungsurteil befolgen wird, so dass die Zulässigkeit des Feststellungsantrages zu bejahen ist.

2. Die Klage ist unbegründet.

- a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Zahlung von Überbrückungsbeihilfe nach dem Tarifvertrag für Soziale Sicherung (TV SozSich). Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zahlung von Überbrückungsbeihilfe sind in § 2 TV SozSich festgelegt. Ausweislich des Wortlauts müssen im Zeitpunkt der Entlassung die unter § 2 Ziff. 2 a - d TV SozSich geregelten Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus heißt es in § 2 Ziff. 3 TV SozSich, dass keine anderweitige zumutbare Verwendung im Geltungsbereich des TV AL II angeboten wurde. Diese zusätzliche Voraussetzung muss nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Tarifvertrages allerdings nicht im Zeitpunkt der Entlassung vorliegen.
- b) Für dieses Verständnis spricht auch der tarifliche Gesamtzusammenhang vor dem Hintergrund des Sinn und Zweck des TV Soziale Sicherung. Mit der Überbrückungsbeihilfe können ältere, langjährig beschäftigte Arbeitnehmer, die aus bestimmten Gründen entlassen worden sind, noch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus, Unterstützungsleistungen erhalten. Der TV Soziale Sicherung geht dabei von einem zeitlich begrenzten Überbrückungsbedarf aus (siehe hierzu u.a. BAG vom 22.09.2016 - 6 AZR 397/15, zitiert nach Juris). Dass bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit bei den US-Stationierungsstreitkräften keine Überbrückungsbeihilfe gezahlt wird, ergibt sich auch aus § 4 Ziff. 1 a TV Soziale Sicherung. Überbrückungshilfe wird nur zum Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte gezahlt. Das bei den US-Stationierungsstreitkräften erzielte Arbeitsentgelt ist keine Anknüpfungsleistung im Sinne des § 4 Ziff. 1 TV Soziale Sicherung.

Nach § 2 Ziff. 3 Satz 2 TV Soziale Sicherung gilt als zumutbar jede anderweitige Verwendung im Sinne von § 1 Ziff. 3 ff. des Kündigungsschutztarifvertrages. Nach § 1 Ziff. 3 KSch TV erstreckt sich die Verpflichtung der Stationierungsstreitkräfte auf das Angebot vorhandener freier Stellen in der gleichen Lohngruppe/Gehaltsgruppe in dem gesamten Geltungsbereich des TV AL II (siehe hierzu BAG vom 17.03.2016 - 6 AZR 92/15, zitiert nach Juris).

- 10 -

- c) Keine Voraussetzung nach § 2 Ziff. 3 des TV Soziale Sicherung ist, dass ein zumutbares Arbeitsverhältnis tatsächlich in Vollzug gesetzt wurde. Nach § 2 Ziff. 3 TV Soziale Sicherung reicht hierfür das Angebot einer zumutbaren Verwendung aus. Im streitgegenständlichen Fall lag nicht lediglich ein Angebot vor, sondern es kam sogar zu einer Annahme, nämlich dem Abschluss eines Arbeitsvertrages.
- d) Das Angebot gegenüber dem Kläger war auch zumutbar. Der Kläger war bei seinem Ausscheiden zum 30.09.2014 in die Vergütungsgruppe C-5 eingruppiert. Ausweislich des Arbeitsvertrages vom 05.08.2016 (Anlage B 3, Bl. 79 f. d.A.) wäre der Kläger in Vergütungsgruppe C-6 eingruppiert worden. Eine höhere Eingruppierung ist ohne Weiteres „zumutbar“. Durch das Angebot ist auch das Ziel und der Zweck des Tarifvertrages Soziale Sicherung erreicht worden, dem Kläger möglichst nahtlos eine Weiterbeschäftigung nach einem Arbeitsplatzverlust gerecht zu werden.

Da dem Kläger eine anderweitige zumutbare Verwendung im Geltungsbereich des TV AL II angeboten wurde, liegen die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Ziff. 3 Satz 1 TV Soziale Sicherung nicht vor. Mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vom 05.08.2016 lagen die Voraussetzungen für einen weiteren Bezug der Überbrückungsbeihilfe nach dem Tarifvertrag Soziale Sicherung nicht mehr vor, so dass ab diesem Zeitpunkt auch eine weitere Zahlung durch die Beklagte eingestellt werden konnte. Das Arbeitsgericht hat daher im Ergebnis zutreffend die Klage abgewiesen. Die Berufung war zurückzuweisen. Ob die Voraussetzungen der Ausschlussklausel (§ 8 TV SozSich) vorlagen, kann dahingestellt bleiben.

### III.

1. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

2. Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Entscheidungserheblich ist die Auslegung des § 2 des Tarifvertrages zur Sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

Postanschrift:  
Bundesarbeitsgericht  
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:  
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- 12 -

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de> hingewiesen.

...  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht

...  
ehrenamtlicher Richter

...  
ehrenamtlicher Richter